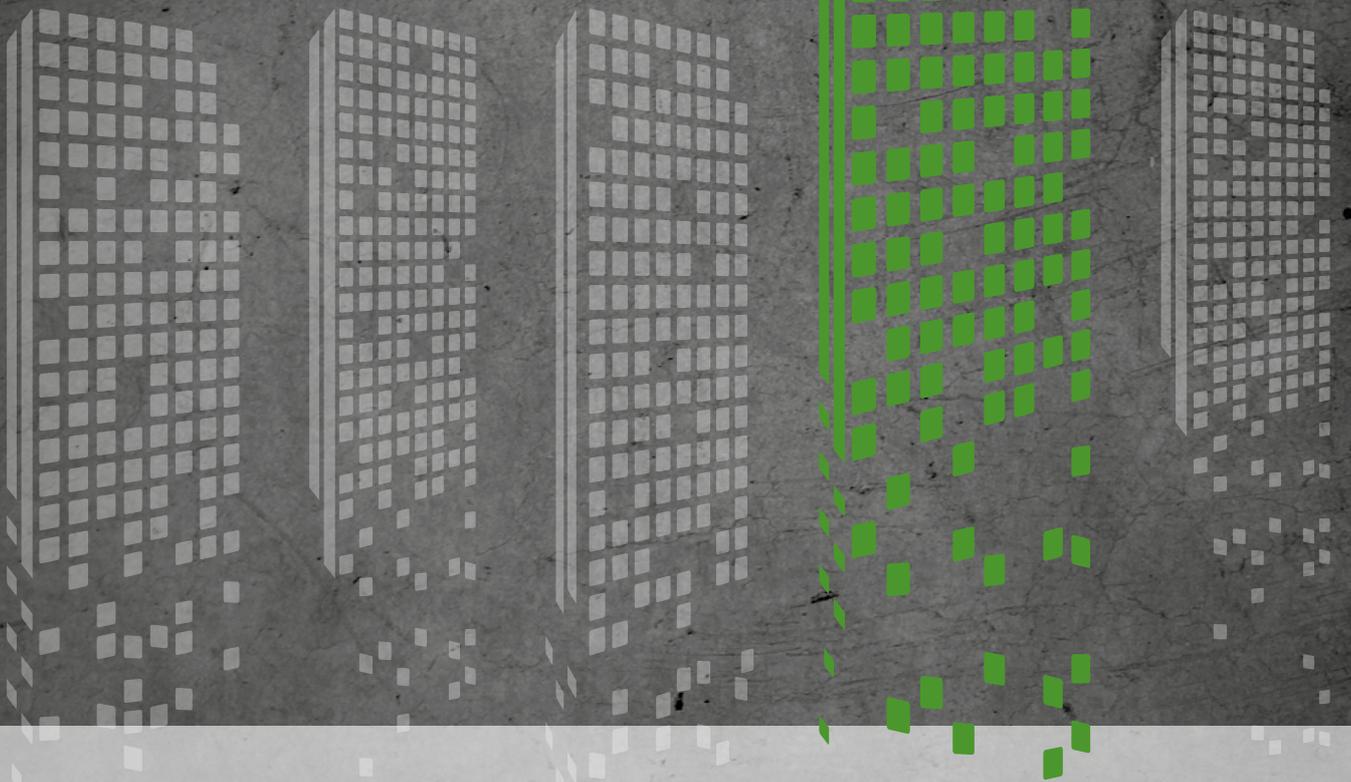




Gemeinsam Werte schaffen.

NATÜRLICH DÄMMEN

mit BACHL Steinwolle®



PREISLISTE 2025

FLACHDACH

Preise zzgl. gesetzlicher MwSt.
gültig ab 01.01.2025



Inhaltsverzeichnis	Seite
BACHL Steinwolle® solido	5 - 7
BACHL Steinwolle® reno	7
Produktübersicht solido/reno	8
BACHL Steinwolle® clivo	9 - 11
Logistikleistungen/Lieferbedingungen	12
Allgemeine Geschäftsbedingungen	13
Nachhaltigkeit	14



DÄMMEN? NATÜRLICH!

STÄRKEN DER BACHL STEINWOLLE®

Schall-
schutz

Wärme-
schutz

Umwelt-
schutz

Substanz-
schutz

Feuchte-
schutz

Brand-
schutz



Neue Materialität. Neue Möglichkeiten. Alles aus einer Hand!

Gebäude energieeffizienter, nachhaltiger und werthaltiger bauen und sanieren. Wir wollen unseren Kunden ein ganzheitliches Produktportfolio aus einer Hand bieten. Damit stehen umfangreiche, materialübergreifende und qualitativ hochwertige Produkte und Lösungen zur Verfügung, um die baulichen Dämmstoff-Anforderungen für die heute vielfältigeren Anwendungsgebiete zu erfüllen. Zudem ist dies ein weiterer wichtiger Schritt, gemeinsam die gesetzten Klimaschutzziele durch eine ausreichende Dämmung im Gebäudesektor, v. a. im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung von Bestandsimmobilien, zu erreichen.

Freuen Sie sich über die Erweiterung unserer ganzheitlichen Produktpalette.

Weitere Informationen finden Sie unter
www.steinwolle.bachl.de



FLACHDACH



BACHL Steinwolle® solido 70/038 ¹⁾

Produkteigenschaften

- Elementgröße: 1.000 x 600 mm
- MW Mineralwolle (DIN EN 13162)
- Anwendungsgebiet DAA (DIN 4108-10)
- Nicht brennbar, Euroklasse A 1
- Bemessungswert $\lambda = 0,038$ W/(mK)
- Nennwert $\lambda_p = 0,037$ W/(mK)
- Druckspannung CS(10) ≥ 70 kPa
- Punktlast PL(5) ≥ 800 N
- Zugfestigkeit TR ≥ 10 kPa

Anwendung

Sehr druckbelastbare Steinwolle zur Wärme-, Schall- und Brandschutzdämmung bei nicht belüfteten Flachdächern auf allen üblichen Untergründen.

Dicke [mm]	Artikel-Nr.	EAN-Nr.	m ² /Paket	Pakete/Palette	Preis €/m ²
60	SW00000013	4032443467603	2,40	20	20,16
80	SW00000014	4032443467610	1,80	20	26,88
100	SW00000015	4032443467627	1,20	24	33,60
120	SW00000016	4032443467634	1,20	20	40,32
140	SW00000017	4032443467641	1,20	16	47,04
160	SW00000018	4032443467658	1,20	16	53,76



BACHL Steinwolle® solido 70/038 plus ^{1) 2)}

Produkteigenschaften

- Elementgröße: 2.000 x 1.200 mm
- MW Mineralwolle (DIN EN 13162)
- Anwendungsgebiet DAA (DIN 4108-10)
- Nicht brennbar, Euroklasse A 1
- Bemessungswert $\lambda = 0,038$ W/(mK)
- Nennwert $\lambda_p = 0,037$ W/(mK)
- Druckspannung CS(10) ≥ 70 kPa
- Punktlast PL(5) ≥ 800 N
- Zugfestigkeit TR ≥ 10 kPa

Anwendung

Großformatige, sehr druckbelastbare Steinwolle zur Wärme-, Schall- und Brandschutzdämmung bei nicht belüfteten Flachdächern auf allen üblichen Untergründen.

Dicke [mm]	Artikel-Nr.	EAN-Nr.	m ² /Palette	Preis €/m ²
60	SW00000019	4032443467665	50,40	20,16
80	SW00000020	4032443467672	36,00	26,88
100	SW00000021	4032443467689	28,80	33,60
120	SW00000022	4032443467696	24,00	40,32
140	SW00000023	4032443467702	19,20	47,04
160	SW00000024	4032443467719	19,20	53,76

¹⁾ Weitere Stärken und Formate auf Anfrage.

²⁾ Hinweis: Die Auslieferung der Großformatplatten erfolgt auf in der gelieferten Stärke angepassten Steinwollefüße.

FLACHDACH



BACHL Steinwolle® solido 70/040 plus ^{1) 2)}

Produkteigenschaften

- Elementgröße: 2.000 x 1.200 mm
- MW Mineralwolle (DIN EN 13162)
- Anwendungsgebiet DAA (DIN 4108-10)
- Nicht brennbar, Euroklasse A 1
- Bemessungswert $\lambda = 0,040$ W/(mK)
- Nennwert $\lambda_D = 0,039$ W/(mK)
- Druckspannung CS(10) ≥ 70 kPa
- Punktlast PL(5) ≥ 1.000 N
- Zugfestigkeit TR ≥ 10 kPa

Anwendung

Großformatige, sehr druckbelastbare Steinwolle zur Wärme-, Schall- und Brandschutzdämmung bei nicht belüfteten Flachdächern auf allen üblichen Untergründen.

Dicke [mm]	Artikel-Nr.	EAN-Nr.	m ² /Palette	Preis €/m ²
60	SW00000199	4032443475424	50,40	19,68
80	SW00000201	4032443475448	36,00	26,24
100	SW00000203	4032443475462	28,80	32,80
120	SW00000204	4032443475479	24,00	39,36
140	SW00000205	4032443475486	19,20	45,92
160	SW00000206	4032443475493	19,20	52,48



BACHL Steinwolle® solido 60/038 plus ^{1) 2)}

Produkteigenschaften

- Elementgröße: 2.000 x 1.200 mm
- MW Mineralwolle (DIN EN 13162)
- Anwendungsgebiet DAA (DIN 4108-10)
- Nicht brennbar, Euroklasse A 1
- Bemessungswert $\lambda = 0,038$ W/(mK)
- Nennwert $\lambda_D = 0,037$ W/(mK)
- Druckspannung CS(10) ≥ 60 kPa
- Punktlast PL(5) ≥ 650 N
- Zugfestigkeit TR $\geq 7,5$ kPa

Anwendung

Großformatige, druckbelastbare Steinwolle zur Wärme-, Schall- und Brandschutzdämmung bei nicht belüfteten Flachdächern auf allen üblichen Untergründen.

Dicke [mm]	Artikel-Nr.	EAN-Nr.	m ² /Palette	Preis €/m ²
60	SW00000457	4032443483283	50,40	19,44
80	SW00000458	4032443483290	36,00	25,92
100	SW00000459	4032443483306	28,80	32,40
120	SW00000460	4032443483313	24,00	38,88
140	SW00000461	4032443483320	19,20	45,36
160	SW00000462	4032443483337	19,20	51,84

¹⁾ Weitere Stärken und Formate auf Anfrage.

²⁾ Hinweis: Die Auslieferung der Großformatplatten erfolgt auf in der gelieferten Stärke angepassten Steinwollefüße.

FLACHDACH



BACHL Steinwolle® reno

Produkteigenschaften

- Elementgröße: 1.200 x 1.000 mm
- MW Mineralwolle (DIN EN 13162)
- Anwendungsgebiet DAA (DIN 4108-10)
- Nicht brennbar, Euroklasse A 1
- Bemessungswert $\lambda = 0,040$ W/(mK)
- Nennwert $\lambda_D = 0,039$ W/(mK)
- Druckspannung CS(10) ≥ 70 kPa
- Punktlast PL(5) ≥ 550 N
- Zugfestigkeit TR $\geq 7,5$ kPa

Anwendung

Dünnere, sehr druckbelastbare Sanierungsplatte aus Steinwolle als Trennlage zwischen altem, funktionsfähigem Dachaufbau und neuer Dachabdichtung.

Dicke [mm]	Artikel-Nr.	EAN-Nr.	m ² /Palette	Preis €/m ²
20	SW00000518	4032443485430	153,60	8,40
30	SW00000208	4032443476261	105,60	12,60
40	SW00000209	4032443476278	72,00	16,80
50	SW00000210	4032443476285	57,60	21,00

¹⁾ Weitere Stärken und Formate auf Anfrage.

²⁾ Hinweis: Die Auslieferung der Großformatplatten erfolgt auf in der gelieferten Stärke angepassten Steinwollefüße.

PRODUKTÜBERSICHT solido/reno

Produkt BACHL Steinwolle®	solido 70/038	solido 70/038 plus	solido 70/040 plus
Elementgröße [mm]	1.000 x 600	2.000 x 1.200	2.000 x 1.200
Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ	0,038 W/(mK)	0,038 W/(mK)	0,040 W/(mK)
Nennwert der Wärmeleitfähigkeit λ_D	0,037 W/(mK)	0,037 W/(mK)	0,039 W/(mK)
Druckspannung CS(10)	≥ 70 kPa	≥ 70 kPa	≥ 70 kPa
Zugfestigkeit TR	≥ 10 kPa	≥ 10 kPa	≥ 10 kPa
Punktlast PL(5)	≥ 800 N	≥ 800 N	≥ 1.000 N

Produkt BACHL Steinwolle®	solido 60/038 plus	reno
Elementgröße [mm]	2.000 x 1.200	1.200 x 1.000
Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ	0,038 W/(mK)	0,040 W/(mK)
Nennwert der Wärmeleitfähigkeit λ_D	0,037 W/(mK)	0,039 W/(mK)
Druckspannung CS(10)	≥ 60 kPa	≥ 70 kPa
Zugfestigkeit TR	≥ 7,5 kPa	≥ 7,5 kPa
Punktlast PL(5)	≥ 650 N	≥ 550 N



FLACHDACH



BACHL Steinwolle® clivo Gefälledämmplatte ³⁾

Produkteigenschaften

- Elementgröße: 1.200 x 1.000 mm
- MW Mineralwolle (DIN EN 13162)
- Anwendungsgebiet DAA (DIN 4108-10)
- Nicht brennbar, Euroklasse A 1
- Bemessungswert $\lambda = 0,039 \text{ W/(mK)}$
- Nennwert $\lambda_D = 0,038 \text{ W/(mK)}$

Anwendung

Keilförmig, aus BACHL Steinwolle® solido 70/038 geschnittene und wärmedämmende Steinwolle-Gefälledämmplatte, die mit einem Standardgefälle von 2 % objektspezifisch nach Verlegeplan und Stückliste produziert und geliefert wird.

Dicke [mm]	Artikel-Nr.	EAN-Nr.	Preis €/m ³
Anfangsdicke ≥ 20 Enddicke ≤ 200	SW00000517	4032443485423	Objektanfrage



BACHL Steinwolle® clivo Dachkeil ³⁾

Produkteigenschaften

- Anwendungsgebiet DAA (DIN 4108-10)
- Nicht brennbar, Euroklasse A 1

Anwendung

Dachkeile, gefertigt aus BACHL Steinwolle® solido 70/038, für den fachgerechten Attika/Randabschluss zur Vermeidung von Wasserstau.

Abmessungen [mm]	Artikel-Nr.	EAN-Nr.	Stück/Paket	Stück/Palette	Preis €/Stück
1.000 x 50 x 50	SW00000497	4032443485218	48	1.152	Objektanfrage
1.000 x 80 x 80	SW00000621	4032443489209	30	450	
1.000 x 100 x 100	SW00000498	4032443485225	24	288	
1.000 x 150 x 150	SW00000499	4032443485232	16	128	

³⁾ Weitere Formate auf Anfrage.

FLACHDACH



BACHL Steinwolle® clivo Kontergefälle ³⁾

Produkteigenschaften

- MW Mineralwolle (DIN EN 13162)
- Anwendungsgebiet DAA (DIN 4108-10)
- Nicht brennbar, Euroklasse A 1
- Bemessungswert $\lambda = 0,039 \text{ W/(mK)}$
- Nennwert $\lambda_D = 0,038 \text{ W/(mK)}$

Anwendung

Kontergefälle-Steinwolleplatten, gefertigt aus BACHL Steinwolle® solido 70/038, für die Gefälleausbildung zwischen Randabschluss und Wassereinfläufen.

Abmessungen [mm]	Artikel-Nr.	EAN-Nr.	Stück/Palette	Preis €/Stück
1.200 x 500 x 50/0	SW00000505	4032443485300	96	Objektanfrage
1.200 x 500 x 100/0	SW00000506	4032443485317	48	
1.200 x 1.000 x 50/0	SW00000503	4032443485287	48	
1.200 x 1.000 x 100/0	SW00000504	4032443485294	24	



BACHL Steinwolle® clivo Sickenfüller ⁴⁾

Produkteigenschaften

- Rohdichte: 40 kg/m³ | 150 kg/m³
- MW Mineralwolle
- Nicht brennbar, Euroklasse A 1

Anwendung

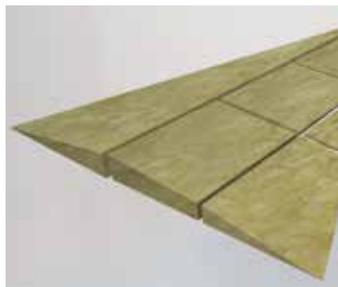
Vollsickenfüller aus nichtbrennbarer Steinwolle zum Verfüllen von Trapezblechdächer zur Vermeidung von Brandüberschlägen über das Flachdach, gemäß DIN 18234-4.

Trapezprofil [mm]	Artikel-Nr.	Höhe [mm]	Breite oben [mm]	Breite unten [mm]	Preis €/lfm
T 85/200	Abhängig von der Rohdichte ■ 40 kg/m ³ ■ 150 kg/m ³	80	160	40	Objektanfrage
T 100/275		100	135	40	
T 150/280		155	170	40	
T 160/250		158	131	40	
T 200/375		200	170	73	

³⁾ Weitere Formate auf Anfrage.

⁴⁾ Weitere Ausführungen auf Anfrage.

FLACHDACH



BACHL Steinwolle® clivo Dachreiter ³⁾

Produkteigenschaften

- Längsgefälle 1,7 %, Quersgefälle 8,0 %
- Standardlänge bis 24 m, andere Längen auf Anfrage
- MW Mineralwolle (DIN EN 13162)
- Anwendungsgebiet DAA (DIN 4108-10)
- Nicht brennbar, Euroklasse A 1
- Bemessungswert $\lambda = 0,039 \text{ W/(mK)}$
- Nennwert $\lambda_D = 0,08 \text{ W/(mK)}$

Anwendung

Punktentwässerungselemente (Dachreiter), gefertigt aus BACHL Steinwolle® solido 70/038, für punktgenaue Entwässerung im Flachdachbereich.

Länge [mm]	Artikel-Nr.	EAN-Nr.	Preis €/Stück
1.200	SW00000520	4032443485652	Objektanfrage
2.400	SW00000521	4032443485669	
3.600	SW00000522	4032443485676	
4.800	SW00000523	4032443485683	
6.000	SW00000524	4032443485690	
7.200	SW00000525	4032443485706	
8.400	SW00000526	4032443485713	
9.600	SW00000527	4032443485720	
10.800	SW00000528	4032443485737	
12.000	SW00000529	4032443485744	
13.200	SW00000530	4032443485751	
14.400	SW00000531	4032443485768	
15.600	SW00000532	4032443485775	
16.800	SW00000533	4032443485782	
18.000	SW00000534	4032443485799	
19.200	SW00000535	4032443485805	
20.400	SW00000536	4032443485812	
21.600	SW00000537	4032443485829	
22.800	SW00000538	4032443485836	
24.000	SW00000539	4032443485843	

³⁾ Weitere Formate auf Anfrage.



Mehr Informationen sowie technische Werte zu den einzelnen Produkten finden Sie unter www.steinwolle.bachl.de oder verwenden Sie den nebenstehenden QR-Code.

Gern beraten wir Sie auch persönlich unter **+49 8582 809-350**



LOGISTIKLEISTUNGEN | LIEFERBEDINGUNGEN deutschlandweit gültig

Liefertermine und Zeitfenster

Durch Einsatz von Hausspeditionen und eigenen LKWs an unserem Standort können wir Ihnen einen optimalen Logistikservice für unser Produktsegment Steinwolle bieten.

Grundsätzlich bezieht sich ein Liefertermin auf die Anlieferung im Laufe des von BACHL bestätigten Tages.

Fixtermine sind nicht möglich!

Wir bieten Ihnen an, folgende Lieferzeitfenster zu vereinbaren:

Früh	bis 10 Uhr
Vormittags	bis 12 Uhr
Im Laufe des Tages	bis 16 Uhr

Das Zeitfenster für Anlieferungen beträgt grundsätzlich +/- 120 Minuten.

Wegen der allgemein bekannten Verkehrs- und Transportprobleme bitten wir um Verständnis, dass wir keinerlei Wartezeiten- bzw. Ausfallrechnungen akzeptieren.

Zusatzkosten für Standzeiten

LKW am Entladeort	Kosten je Entladestelle
verlängerte Entladezeit ab 1 Stunde	75,00 € / Stunde
Verzögerung wegen Unwegsamkeit (falsche Adresse, etc.)	100,00 € pauschal

Telefonische Avise

Information über Ankunftszeit durch Fahrer	kostenfrei
Information über Verzögerungen durch Fahrer	kostenfrei

Selbstentladung

Eventuelle Selbstentladungen geschehen auf Kosten und Risiko des Bestellers. Bitte setzen Sie sich dazu fallweise mit unserem Vertriebsteam in Verbindung. Kosten nach Vereinbarung.

Transportmittel

Steinwollefüße	kostenfrei
Einwegpaletten	individuell

Zusatzleistungen LKW

	Kosten je Anlieferung
Mitnahmestapler	200,00 €
jeder weitere Stapler	100,00 €
Motorwagen	100,00 €
Hebebühne/Hubwagen	200,00 €
LKW mit Edscha-Verdeck	80,00 €

Stornierung

rechtzeitige Stornierung	keine Berechnung
zu spät (nach Frachteinkauf/nach Verladung)	Kunde trägt Frachtkosten
bei Auftragsproduktion	abnahmeverpflichtend

Mit Erscheinen dieser Konditionsvereinbarung verlieren alle bisherigen Preisvereinbarungen ihre Gültigkeit.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Verkäufers, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
2. Abweichende Vereinbarungen und Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.
3. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben mit abweichenden Bestimmungen, gilt das des Verkäufers.
4. Der Verkäufer ist berechtigt, die firmen- und personenbezogenen Daten des Käufers im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zu verwerten und zu speichern.

II. Preisstellung

1. Sämtliche Preisangaben des Verkäufers sind freibleibend und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Preisstellung für Minderungen ergibt sich aus den einzelnen Preislisten.
3. Preisänderungen für nachträgliche Änderungen der Lieferstelle und Liefermenge behält sich der Verkäufer vor.

III. Angebote und Vertragsschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und verpflichten diesen nicht zur Auftragsannahme. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Aufträge und Lieferverträge gelten als zustande gekommen, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers beim Käufer vorliegt oder wenn die Ware ausgeliefert worden ist.
3. Mündlich getroffene Vereinbarungen mit einem Beauftragten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
4. Für den Fall, dass auf Basis eines Rahmenvertrags, der die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt, mehrere Einzelleistungen erfolgen, wird jede Bestellung für den Verkäufer erst verbindlich, wenn er diese dem Käufer schriftlich bestätigt hat.

IV. Lieferung, Lieferfristen und Gefahrübergang

1. Aufgrund der aktuellen Auswirkungen des neuen Corona-Virus können derzeit keine festen Lieferzeiten angegeben werden.
Die in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
2. Das Überschreiten vereinbarter Liefer- und Leistungszeiten berechtigt den Käufer nur dann zum Rücktritt, wenn er den Verkäufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für einen Rücktritt vorliegen.
3. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung des Verkäufers bleibt vorbehalten.
4. Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch das neue Corona-Virus bzw. dessen Auswirkungen und/oder Maßnahmen in diesem Zusammenhang oder durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.
5. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich zu informieren, falls es zu entsprechenden Verzögerungen oder Ausfällen kommt.
6. Soweit solche vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände und Ereignisse die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, ist dieser berechtigt, die (restliche) Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wird die (restliche) Lieferung durch derartige Umstände und Ereignisse unmöglich, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Verkäufer schuldet dem Käufer für nicht von diesem zu vertretende Umstände oder Ereignisse keinen Schadensersatz.
Ist dem Käufer infolge einer solchen Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumuten, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche des Verkäufers sind in diesem Fall ausgeschlossen.
7. Kommt es zu einem Rücktritt, sind wechselseitig bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen einander nicht zurück zu gewähren. Im Falle eines teilweisen Rücktritts hat der Käufer die für den von uns bereits erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung zu begleichen.
8. Vereinbarte Lieferung "frei Baustelle" oder "frei Lager" steht unter dem Vorbehalt einer mit schwerem Lastzug (40 t) befahrbaren Anfahrstraße. Wird diese durch das Lieferfahrzeug auf auf Weisung des Käufers verlassen, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen, falls dies im Vertrag nicht anders vereinbart ist. Vom Käufer zu vertretende Wartezeiten werden berechnet. Falls nicht anders vereinbart, beziehen sich unsere Frachtkosten auf die Abnahme voll ausgeladener Lastzüge. Zuschläge für Minderungen werden nach den Verkaufsbedingungen der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Erfolgt Entladung mit LKW-Kran auf Sonderwunsch des Kunden, werden die Kosten gemäß gültiger Preisliste berechnet. Bei Lieferung der Produkte auf werkseigenen Paletten berechnen sich die Palettengebühren nach gültiger Preisliste des Verkäufers.
9. Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort durch den Verkäufer, geht die Gefahr auf den Käufer über.
10. Verweigert der Käufer die Annahme der Ware oder verzögert sich die Bereitstellung der Ware aus sonstigen Gründen, die beim Käufer liegen, erfolgt Gefahrübergang mit Beginn des Annahmeverzugs des Käufers. Lagerkosten während sowie zusätzliche Transportkosten aufgrund des Annahmeverzugs trägt der Käufer. Weitergehende Aufwendungs- oder Schadensersatzansprüche des Verkäufers bleiben hiervon unberührt.

V. Zahlungen

1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind die Waren sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
2. Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung Statt angenommen. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes kann der Verkäufer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Bezahlung, auch für die später fällige Papiere verlangen.
3. Zahlungsverzug und Verzinsung richten sich nach §§ 286 - 290 BGB. § 353 HGB bleibt unberührt.
4. Gegen Forderungen des Verkäufers kann der Käufer nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind oder die zunächst nur als im Gegenseitigkeitsverhältnis stehender Sachleistungsanspruch bestanden und sich später in einen Schadensersatzanspruch umgewandelt haben.
5. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer gegenüber dem Verkäufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Mängelrügen

1. Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auslieferung zu rügen. Nach Ablauf der Frist, nach begonnener Verarbeitung oder Montage sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
2. Für Handelsgeschäfte gilt §§ 377 HGB.
3. Mängelansprüche werden grundsätzlich auf ein Recht auf Nacherfüllung beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung bleibt das Recht des Käufers zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – vom Vertrag zurückzutreten vorbehalten, wobei der Käufer die Wahl bezüglich der Art der Nacherfüllung dem Verkäufer überlässt. Diese Beschränkung gilt nicht bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung für sonstige Schäden. Soweit der Käufer Verbraucher ist, werden dessen Rechte nur in gesetzlich zulässiger Weise eingeschränkt, bleiben ansonsten aufrechterhalten.

VII. Eigentumsvorbehalte

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldierung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei vereinbarter Zahlung per Wechsel erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenem. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet, ohne dass es eines Rücktritts vom Vertrag bedarf.
2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an erster Rangstelle ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wenn die weiter veräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Abs. 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
7. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
9. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens, bei Scheck- oder Wechselprotест erlöschen Rechte zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
10. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 30%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, richten sich Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien nach dem Sitz der Hauptverwaltung des Verkäufers in 94133 Röhrnbach/Deching.

IX. Schlussbestimmungen

1. Anzuwenden ist ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist oder zwingendes Recht etwas anderes gebietet.
2. Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen rechtswirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand Mai 2021

Nachhaltigkeit

Ökologisch. Ökonomisch.

Wirtschaftlich zu handeln bedeutet für die Unternehmensgruppe BACHL immer, auch nachhaltig zu handeln. Unsere Kunden fordern heute vermehrt umwelt-verträgliche, zukunftsweisende Lösungen. Als Mitglied im „Umweltpakt Bayern“ zeigt das Unternehmen starkes Engagement im Umweltschutz und trägt zum naturschonenden und nachhaltigen Gestalten von Lebensräumen bei.

Nachhaltiges Bauen beachtet ökologische, ökonomische und soziale Ziele gleichberechtigt. Natürliche Ressourcen sollen nur in dem Maß genutzt werden, dass dieses Potenzial auch künftigen Generationen zur Verfügung steht. Nachhaltigkeit und Energieeffizienz können nur auf Gebäude- und nicht auf Produktebene bewertet werden. Dabei spielen Bauprodukte eine entscheidende Rolle bei der Erfassung der umweltbezogenen Qualität eines Gebäudes.

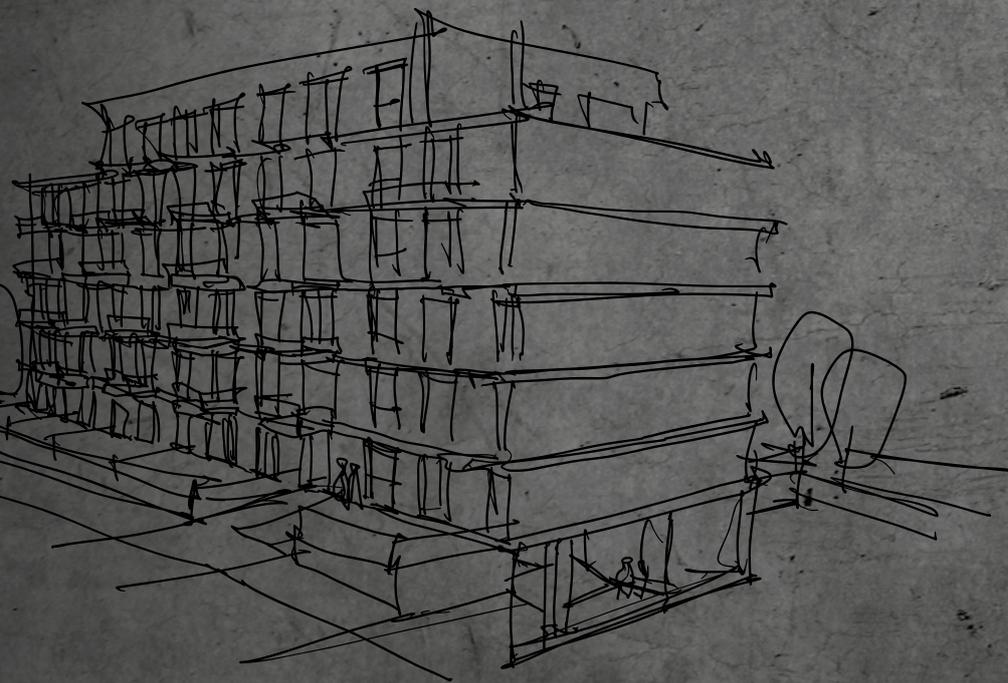


BACHL Steinwolle®-Produkte sind gekennzeichnet mit dem RAL-Gütezeichen für Mineralwolle und gelten damit als gesundheitlich unbedenklich.

Sie überzeugen durch hervorragende Wärme-, Kälte-, Schall- sowie Brandschutzeigenschaften.







Weitere Informationen
finden Sie unter
www.steinwolle.bachl.de



Die Angaben in dieser Druckschrift basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen. Eine Garantie bestimmter Eigenschaften oder der Eignung des Produkts für einen konkreten Einsatzzweck kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden. Alle hierin vorliegenden Beschreibungen, Zeichnungen, Fotografien, Daten, Verhältnisse, Gewicht u. ä. können sich ohne Vorankündigung ändern und stellen nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit des Produktes dar. Technische Änderungen, Maßänderungen, Druckfehler und Irrtümer vorbehalten. Die Angaben dieser Druckschrift entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Diese stellen keine Garantie im Rechtssinne dar. Da sich Änderungen ergeben können, achten Sie bitte darauf immer die aktuellste Auflage zu verwenden. Diese finden Sie unter www.bachl.de.

Stand November 2023

Karl Bachl Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG
Deching 3 | 94133 Röhrnbach | Tel. +49 8582 809-350 | daemmstoffe@bachl.de
www.bachl.de